



Verein für Pilzkunde Biel & Umgebung - *Société de mycologie de Bienne & environs*

STATUTEN

Kapitel I: Allgemeines

Artikel 1 NAME - DAUER - SITZ

Unter dem Namen "Verein für Pilzkunde Biel & Umgebung" besteht ein Verein mit den vorliegenden Statuten. Was darin nicht ausdrücklich festgehalten ist, richtet sich nach Art. 60 ff ZGB. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Männliche Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Sitz des Vereins ist Biel-Bienne.

Artikel 2 ZIELE

Der Verein hat zum Ziel, das Studium der Pilze zu fördern und zu verbreiten, namentlich:

- a) die Kenntnis der Arten, ihre Biologie, Taxonomie und Systematik
- b) das Studium ihres Lebensraums
- c) den Artenschutz und die Erhaltung der Ökosysteme
- d) die Bedeutung der Pilze im Zusammenhang mit der Ernährung, der medizinischen Forschung und allen anderen menschlichen Tätigkeiten
- e) eine dem Publikum angemessene gemeinverständliche Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- f) die Information der Behörden und aller anderen Instanzen, die sich für die Ziele des Vereins interessieren.

Er organisiert im Rahmen seiner finanziellen und räumlichen Möglichkeiten mit den jeweils notwendigen Bewilligungen unter anderem:

- a) Bestimmungstreffen
- b) Seminarien oder Kurse zur Einführung in die Mykologie
- c) Weiterbildungskurse
- d) Bestimmungsexkursionen
- e) Vorträge
- f) Ausstellungen

Er unterstützt alle Tätigkeiten, die geeignet sind, in der Bevölkerung das Interesse für die Pilze im Besonderen und den Naturschutz im Allgemeinen zu wecken.

Kapitel II Mitgliedschaft

Artikel 3 MITGLIEDER

Der Verein für Pilzkunde Biel & Umgebung anerkennt folgende Mitglieder:

- a) Aktive
 1. Einzelmitglieder
 2. Familienmitglieder
 3. Doppelmitglieder (Mitglied in einem anderen Verein)
- b) Gönner
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Jugendliche

Wer Mitglied werden will, muss die Beitrittserklärung ausfüllen. Der Vorstand kann Mitglieder im Verein aufnehmen.

Auf formellen Mehrheitsantrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dafür kommen Aktivmitglieder oder natürliche Personen in Frage, die dem Verein hervorragende Dienste erwiesen haben.

Artikel 4 AUSTRITT - AUSSCHLUSS

Ein freiwilliger Austritt ist schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Austritt ist nur möglich, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein geregelt sind. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die mit der Bezahlung ihrer Beiträge ein Jahr im Rückstand sind, werden durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft gestrichen.

Wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins für Pilzkunde Biel & Umgebung schädigt, kann von diesem ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet darüber ohne Angabe von Gründen (Art. 72 ZGB).

Ein gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Kapitel III: Organisation

Artikel 5 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins für Pilzkunde Biel & Umgebung sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- e) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Artikel 6 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie steht allen natürlichen und juristischen Vereinsmitgliedern offen. Nur Aktivmitglieder sind wählbar und haben Stimmrecht.

Die ordentliche Hauptversammlung MUSS mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden, und zwar im ersten Jahresdrittel.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder auf ausdrückliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Sie hat schriftlich und mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 7 DIE KOMPETENZEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten, des TK-Obmannes und des Vorstandes
- b) Ernennung der Rechnungsrevisoren
- e) Annahme des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Annahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- e) Annahme des Voranschlags für das kommende Vereinsjahr
- f) Annahme des Jahresberichts des Technischen Obmanns
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Annahme und Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins nach Art. 18 und 19 der vorliegenden Statuten

Eine korrekt einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

Abgestimmt und gewählt wird durch Handerheben oder geheim, sofern die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.

Der Präsident enthält sich der Stimme, fällt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 8 DER VORSTAND

Im Vorstand sind höchstens 9 Personen, wovon:

- a) ein Präsident
- b) ein Vizepräsident
- e) ein Kassier
- d) ein Sekretär und eventuell ein Protokollführer
- e) ein Obmann der technischen Kommission
- f) ein Bibliothekar / Materialverwalter
- g) zwei Beisitzer

Sie werden für ein Jahr gewählt und sind nach Ablauf dieses Jahres für jeweils ein weiteres Jahr wählbar, wenn es der Vorstand vorschlägt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Obmanns der technischen Kommission.

Der Vorstand wird vom Präsidenten aufgeboten, so oft es dieser für nötig erachtet, mindestens aber zwei im Jahr. In dringenden Fällen kann auf Verlangen von drei Mitgliedern eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

Artikel 9 DIE KOMPETENZEN DES VORSTANDS

Der Vorstand hat den Zweck und die Aufgabe,

- a) alle Handlungen vorzunehmen, die dem Erreichen der Vereinsziele dienlich sind.
- b) Den Verein bekannt zu machen und sein Gedeihen zu fordern.
- e) Die Güter des Vereins zu verwalten (Bibliothek, Vermögen, didaktische Hilfsmittel, optische Geräte und anderes).
- d) Die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen.
- e) Den Verein gegenüber Aussenstehenden zu vertreten.
- f) Den Kontakt mit anderen Vereinigungen zu pflegen, die sich den gleichen Zielen verschrieben haben.

Der Vorstand kann ausserhalb des Voranschlags Ausgaben von maximal CHF 1'000.- pro Jahr tätigen, ohne die Hauptversammlung darüber zu unterrichten.

Der Vorstand unterstützt den technischen Obmann in seiner Arbeit.

Artikel 10 DIE TECHNISCHE KOMMISSION

Der Obmann der technischen Kommission wird von der Hauptversammlung gewählt.

Diese Kommission kann auf eine Einzelperson beschränkt werden und hat folgende Funktionen zu erfüllen:

- a) leitet die Bestimmungsanlässe und die Exkursionen im Gelände
- b) organisiert Kurse für Anfänger und Fortgeschrittene
- c) lädt zu Vorträgen ein
- d) bestimmt die Arten an Bestimmungsanlässen und Ausstellungen
- e) redigiert das Vereinsorgan oder ist dabei behilflich
- f) vertritt den Verein an wissenschaftlichen Tagungen
- g) beschafft sich die Hilfsmittel, die er für seine Tätigkeit braucht, und erstellt darüber einen Voranschlag, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 11 DIE KONTROLLSTELLE

Die Hauptversammlung wählt einen 1. Revisor, einen 2. Revisor und einen Ersatzrevisor. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

An der nächsten Hauptversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor und der 2. Revisor als 1. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist wieder als Ersatzrevisor wählbar.

Die Rechnungsrevision findet mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung statt, und zwar nach Möglichkeit am Wohnsitz des Kassiers oder im Vereinslokal.

In Streitfällen können der Vorstand oder die Hauptversammlung eine neutrale Stelle oder ein Treuhandbüro mit der Revision beauftragen.

Kapitel IV: Finanzen

Artikel 12 FINANZIELLE MITTEL

Um seine Tätigkeit zu finanzieren, verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gewinne aus eigenen Veranstaltungen oder Verkäufen
- c) Unterstützungsbeiträge von Behörden und/oder Privaten
- d) Spenden oder allfällige Legate

Artikel 13 MITGLIEDERBEITRÄGE

Sie werden jährlich erhoben. Ihre Höhe wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Artikel 14 AUSGABEN

In den Ausgaben sind enthalten:

- a) die Verwaltungskosten des Vereins
- b) der Aufwand für die Vertretung des Vereins an Veranstaltungen
- c) die Unterstützungsbeiträge für interessierte Mitglieder, die Weiterbildungskurse besuchen
- d) der Ankauf diversen Materials, das zum Erreichen des Vereinsziels dient
- e) die Abgaben an den Zentralverband oder andere Vereinigungen.

Alle diese Ausgaben sind im Voranschlag für das kommende Jahr detailliert aufzuführen.

Artikel 15 VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Bank- und Postcheckguthaben, Bargeld
- b) Allfälligem Mobiliar, optischen und technischen Geräten usw.
- c) Bibliothek und Archivalien
- d) Allfälligen finanziellen Beteiligungen an anderen Vereinigungen.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Artikel 16 VERTRETUNG

Gegenüber Dritten wird der Verein verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines Mitglieds des Vorstandes.

Artikel 17 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein für Pilzkunde Biel & Umgebung kann in keinem Fall dafür haftbar gemacht werden, wenn Mitglieder die im Verein erworbenen Kenntnisse zu strafbaren Handlungen missbrauchen, namentlich im Bereich der Gifte und der halluzinogenen Wirkstoffe.

Artikel 18 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschliessen.

Die Verhandlungen werden vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder von einem Vorstandsmitglied geleitet. Weigern sich diese oder sind sie nicht anwesend, bestimmen die Anwesenden mit einfachem Mehr ein Mitglied aus ihren Reihen, welches die Versammlung führen wird.

Die Abstimmung erfolgt geheim. Eine Namensliste der Mitglieder muss erstellt werden.

Der Vorstand hat Stimmrecht.

Erforderlich ist die Anwesenheit der Mehrheit aller Aktivmitglieder. Die Auflösung kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Wird diese Mehrheit in einer ersten Versammlung nicht erreicht, erklärt sich diese für beschlussunfähig. In diesem Fall muss innert maximal 30 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden. Erst diese zweite Versammlung kann gültig entscheiden, und zwar ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gilt das gleiche Vorgehen wie in der ersten Versammlung.

Artikel 19 VERFÜGUNG BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei einer Auflösung des Vereins wird nach Art.10 (Absatz 5) der Statuten des VSVP (Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde) verfahren, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt noch dem Verband angehört.

Artikel 20 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 21 GÜLTIGKEIT

Die vorliegenden Statuten wurden aufgrund von Art. 60 ff ZGB erstellt und an der Hauptversammlung vom 10. März 2017 angenommen.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. März 1999.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Jean-Claude MICHEL

Margit SCHNETZLER